

**STATUTEN**

**DER**

**GENOSSAME TUGGEN**

Wo in diesen Statuten die männliche Sprachform verwendet wird, gilt diese sinngemäss auch für weibliche Personen.

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

1.1. Die Genossame Tuggen ist eine Körperschaft des kantonalen öffentlichen Rechts im Sinne von Art. 59 Abs. 3 ZGB mit Sitz in Tuggen. Sie ist aus den Geschlechtern Huber, Janser, Näf, Pfister und Spiess hervorgegangen.

1.2. Die Genossame geniesst das in der Verfassung des Standes Schwyz verbriefte Selbstbestimmungsrecht. Namentlich steht ihr die Organisations-, Verwaltungs- und Nutzungsautonomie zu.

Die Genossame verwaltet und nutzt ihre Güter und ihr Vermögen selbständig und nachhaltig im Interesse der Genossenbürger.

1.3. Das Genossengut besteht aus:

- a) Land- und Waldeigentum gemäss den Grundbuchplänen der Gemeinden Tuggen und Benken;
- b) den Alpen Fälletschen, Schwarzenegg und Brüsstock gemäss dem Grundbuchplan der Gemeinde Innerthal;
- c) der Wasserversorgung für die Gemeinde Tuggen gemäss Konzessionsvertrag mit der Gemeinde Tuggen;
- d) Fischereirechten laut Urkunden;
- e) Kapitalien und anderen Vermögenswerten;
- f) dem Kollaturrecht für die Kapelle Linthbort der römischkatholischen Kapellstiftung der Genossame Tuggen sowie dem Recht zur Verwaltung des Stiftungsvermögens.

1.4. Für die Verbindlichkeiten der Genossame haftet ausschliesslich das Genossame-Vermögen.

## **2. Mitgliedschaft**

2.1. Mitglied der Genossame Tuggen ist, wer als aktiver oder passiver Genossenbürger im Genossenregister der Genossame Tuggen eingetragen ist oder unmittelbar von einer dort eingetragenen Person abstammt. Die Abstammung erfolgt durch Geburt oder Adoption.

Passive Genossenbürger sind diejenigen Mitglieder, die nicht mitverwaltungs- und nutzungsberechtigt im Sinne von Artikel 3 sind.

2.2. Der Genossenrat führt das Genossenregister unter Beizug des Genossenschreibers und entscheidet über die Aufnahme in das Register

- 2.3. Wer neu ins Genossenregister aufgenommen werden will, hat dem Genossenrat ein schriftliches Gesuch einzureichen und nachzuweisen bzw. zu erklären, dass er
- a) unmittelbar von einer jemals im Genossenregister eingetragenen Person abstammt;
  - b) das Schweizerbürgerrecht besitzt;
  - c) nicht Mitglied einer anderen Körperschaft im Sinne von Art. 59 Abs. 3 ZGB war oder ist; ausgenommen ist die Mitgliedschaft bei der Korporation Tuggen und der Oberallmeindkorporation Schwyz.

Zur Beurteilung des Gesuches darf der Genossenrat zusätzliche Auskünfte und Unterlagen vom Gesuchsteller oder von Dritten beziehen.

Bei Gutheissung des Gesuches ordnet der Genossenrat die Eintragung ins Register an; im Ablehnungsfall begründet er seinen Entscheid schriftlich.

- 2.4. Ein Genossenbürger verliert seine Mitgliedschaft und wird aus dem Mitgliederregister gestrichen, wenn er:
- a) das Schweizerbürgerrecht verliert;
  - b) durch einen Nicht-Genossenbürger adoptiert wird, soweit das Kindsverhältnis zum bisherigen Genossenbürger nicht bestehen bleibt;
  - c) Mitglied einer anderen Körperschaft im Sinne von Art. 59 Abs. 3 ZGB wird; ausgenommen ist die Mitgliedschaft bei der Korporation Tuggen und der Oberallmeindkorporation Schwyz;
  - d) schriftlich seinen Austritt erklärt, wobei eine Wiederaufnahme ausgeschlossen ist.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Eintritt einer dieser Bedingungen automatisch. Genossenbürger, welche die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllen, haben dies innerhalb von 30 Tagen seit Wegfall der Voraussetzungen dem Genossenrat schriftlich zu melden.

Wer ungerechtfertigt einen Genossennutzen oder andere Vergünstigungen erhalten hat, ist zur Rückerstattung verpflichtet.

### **3. Rechte und Pflichten**

- 3.1. Rechte und Pflichten beschränken sich auf Genossenbürger, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Tuggen haben.
- 3.2. Wer die Rechte und Pflichten als Mitglied der Genossame Tuggen ausüben will, hat ein schriftliches Gesuch einzureichen und neben dem Nachweis der Voraussetzungen gemäss Artikel 2.3 einen Auszug aus dem Zivilstandsregister und eine Wohnsitzbestätigung einzureichen.

Zur Beurteilung des Gesuches darf der Genossenrat zusätzliche Auskünfte und Unterlagen vom Gesuchsteller oder von Dritten beziehen.

Der Genossenrat entscheidet, ob der Gesuchsteller die Voraussetzungen der Mitverwaltungs- und Nutzungsrechte erfüllt.

Im Ablehnungsfall begründet der Genossenrat den Entscheid.

- 3.3. Rechte und Pflichten können erstmals ab dem 1. Januar, der dem vollendeten 18. Altersjahr folgt, ausgeübt werden.

Zieht ein Genossenbürger von auswärts zu, tritt er ab dem 1. Januar des der Anmeldung nachfolgenden Jahres in die Rechte und Pflichten ein.

Voraussetzung ist die Anmeldung beim Genossenrat bis zum 31. Dezember des vorangehenden Jahres

- 3.4. Die Rechte umfassen:

- a) Mitwirkungsrecht in den Organen der Genossame Tuggen
- b) Stimmrecht
- c) aktives und passives Wahlrecht
- d) Nutzungsrechte

Wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche Entmündigte sind nicht stimm- und wahlberechtigt.

- 3.5. Die Nutzungsrechte umfassen:

- den Anspruch auf einen jährlichen Barnutzen, sofern die Ertragslage es zulässt;
- den einmaligen Anspruch auf Vergünstigung für Wohneigentum zur eigenen Benützung gemäss besonderem Reglement.

- 3.6. Die Pflichten beinhalten Frondienste oder persönliche Beiträge an die Genossame gemäss Beschluss der Genossengemeinde. Angeordnete Frondienste sind persönlich zu leisten, durch geeignete Dritte verrichten zu lassen oder finanziell abzugelten.

- 3.7. Stirbt ein Genossenbürger unter Hinterlassung von Nachkommen, die selber nicht nutzungsberechtigt sind, wird der Bamutzen solange an die Hinterlassenen ausgerichtet, bis das jüngste Kind das 18. Altersjahr erfüllt hat.

- 3.8. Der Bamutzen kann mit Ansprüchen der Genossame Tuggen oder der Wasserversorgung gegenüber den Genossenbürgern verrechnet werden (Geldschulden, Frondienste usw.).

## **4. Organe**

- 4.1. Die Organe der Genossenschaft sind:
- a) die Genossenschaft
  - b) der Genossenrat
  - c) die Geschäftsprüfungskommission

## **5. Die Genossenschaft**

- 5.1. Die Genossenschaft ist das oberste Organ der Genossenschaft. Stimmberechtigt sind Genossenbürger, die die Voraussetzungen gemäss Artikel 3.1 und 3.2 erfüllen und nach kantonalem Recht stimmberechtigt sind.
- 5.2. Die Genossenschaft versammelt sich ordentlicherweise im Frühjahr zur Rechnungsgemeinde und im Herbst zur Lausengeinde. Ausserordentliche Gemein- den können durch den Genossenrat oder 1/5 der stimmberechtigten Genossenbürger unter Angabe der Traktanden einberufen werden.
- 5.3. Die Einladung zur Genossenschaft erfolgt mindestens 10 Tage vor der Versamm- lung schriftlich. Sie enthält die Traktandenliste mit Bericht und Anträgen des Genos- senrates.
- 5.4. Anträge zuhanden der Genossenschaft zu nicht traktandierten Geschäften sind zu begründen und in schriftlicher Form an den Genossenpräsidenten zu stellen. Der Ge- nossenrat hat solche selbständigen Anträge von Stimmberechtigten spätestens an der übernächsten ordentlichen Genossenschaft vorzulegen.
- 5.5. Die Genossenschaft wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Genossenrates geleitet.
- 5.6. Jede Wahl oder Abstimmung wird durch 3 Stimmzähler kontrolliert, die zu Beginn der Genossenschaft zu bestimmen sind. Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, wenn nicht geheime Abstimmung verlangt wird. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Sind bei Wahlen mehr als 2 Kandi- daten vorgeschlagen, so fällt bei jedem Wahlgang derjenige, der die wenigsten Stim- men auf sich vereinigt hat, aus der Wahl. Der Versammlungsleiter wählt mit. Bei Stim- mengleichheit entscheidet das Los. Bei Stimmengleichheit in einer Sachabstimmung wird die Abstimmung wiederholt. Ergibt die zweite Abstimmung wiederum Stimmen- gleichheit, gilt der Antrag des Genossenrates als angenommen. Der Versammlungslei- ter stimmt jeweils mit.

5.7. Die Genossengemeinde wählt aus dem Kreis der Stimmberechtigten je auf die Dauer von zwei Jahren:

- a) die fünf Mitglieder des Genossenrates
- b) den Genossenpräsidenten aus den Mitgliedern des Genossenrates
- c) den Genossenschreiber
- d) den Genossenkassier
- e) den Waldvogt
- f) den Wasserverwalter
- g) den Wasserkassier
- h) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
- i) den Kapellsigristen
- j) die Viehachter

5.8. Amtsdauer

Der Präsident und die Genossenräte sind für drei weitere Amtsperioden wählbar. Danach ist jedes Ratsmitglied einschliesslich dem Präsidenten für die nächste Amtsdauer nicht mehr wählbar. Für die übrigen Funktionäre besteht keine Amtszeitbeschränkung.

5.9. Verwandtschaftsgrad

Verschwägerte oder Verwandte bis und mit dem dritten Verwandtschaftsgrad dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Genossenrates sein. Als Nachfolger eines Präsidenten oder Kassiers sind Kinder, Eltern oder Geschwister des Abtretenden nicht wählbar.

5.10. Der Genossengemeinde obliegen folgende Sachgeschäfte:

- a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Genossengemeinde
- b) die Abnahme der Jahresrechnung und der Bilanz
- c) die Beschlussfassung über den Voranschlag für das folgende Jahr
- d) der Erlass und die Revision von Statuten, Reglementen und Pflichtenheften
- e) die Beschlussfassung über den Erwerb, den Tausch oder die Veräusserung von Grundstücken, die Einräumung von Dienstbarkeiten und Grundlasten zulasten von Grundstücken der Genossame, soweit nicht durch Reglemente der Genossenrat zuständig ist oder ihm durch Beschluss der Genossengemeinde die Zuständigkeit erteilt wurde.
- f) die Beschlussfassung über die Ausrichtung eines Bamutzens
- g) die Beschlussfassung über die Anordnung von Frondiensten und die Erhebung von Beiträgen von den Genossenbürgern an die Genossame
- h) die Festsetzung der Tarife über Boden-, Wasser- und Pachtpreise
- i) die Festsetzung der Löhne, Gehälter und Entschädigungen
- j) die Erteilung von Krediten für den Bau von Gebäuden, Strassen und Erschliessungen.

## **6. Der Genossenrat**

- 6.1. Der Genossenrat besteht aus dem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern.  
Er wählt den Vizepräsidenten und den stellvertretenden Genossenschreiber und teilt die Aufgabenbereiche zu.
- 6.2. Der Genossenrat wird vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied des Rates geleitet.
- 6.3. Der Präsident ruft den Genossenrat ein, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es zwei Ratsmitglieder verlangen.
- 6.4. Geschäfte, die erstmals aufliegen, müssen auf die folgende Sitzung zurückgestellt werden, wenn mindestens zwei Ratsmitglieder es verlangen.
- 6.5. Der Genossenrat ist das vollziehende Organ der Genossame und vertritt die Genossame nach aussen. Der Präsident oder Vizepräsident und der Genossenschreiber oder dessen Stellvertreter zeichnen für die Genossame mit Kollektivunterschrift.
- 6.6. Im Genossenrat und in den von ihm bestellten Kommissionen wird offen abgestimmt oder gewählt, sofern nicht geheime Abstimmung oder Wahl verlangt wird. Der Präsident nimmt an den Abstimmungen und Wahlen teil und trifft bei Stimmgleichheit in Sachabstimmungen den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los.
- 6.7. Auf einen gefassten Entscheid ist zurückzukommen, wenn die Mehrheit des Genossenrates es beschliesst.
- 6.8. Mitglieder des Genossenrates haben bei der Behandlung von Geschäften, die sie selber, ihre Verschwägerten oder Verwandten bis und mit dem 2. Grad betreffen, in den Ausstand zu treten.
- 6.9. Der Genossenrat ist für sämtliche Geschäfte zuständig, die nicht durch die Statuten oder Reglemente einem anderen Organ zugeteilt sind. Er kann zu seiner Entlastung unter dem Präsidium eines Genossenrates Kommissionen einsetzen.

## **7. Der Genossenpräsident**

- 7.1. Der Genossenpräsident leitet die Geschäfte der Genossenschaft und ist für den Vollzug der Beschlüsse der Genossenschaftsgemeinde und des Genossenrates verantwortlich.
- 7.2. Er erlässt vorsorgliche Verfügungen und Anordnungen soweit diese zeitlich dringende Geschäfte betreffen. Solche Verfügungen sind dem Genossenrat an der nächsten Sitzung zur Genehmigung zu unterbreiten.

## **8. Der Genossenschreiber**

- 8.1. Der Genossenschreiber führt die Protokolle der Genossenschaftsgemeinde und des Genossenrates sowie der Ganten.
- 8.2. Er erledigt alle ihm vom Genossenrat oder Präsidenten zugewiesenen administrativen Arbeiten.
- 8.3. Er hat im Genossenrat beratende Funktion.

## **9. Der Genossenkassier**

- 9.1. Der Genossenkassier ist für die ordnungsgemäße Führung des gesamten Rechnungswesens verantwortlich.
- 9.2. Er hat die Jahresrechnung mit allen Belegen bis spätestens 1. März der Geschäftsprüfungskommission zur Abnahme vorzulegen.
- 9.3. Er nimmt an den Sitzungen des Genossenrates in beratender Funktion teil.

## **10. Die Geschäftsprüfungskommission**

- 10.1. Die Geschäftsprüfungskommission prüft jährlich die Genossen-, Kapell- und Wasserrechnung, die Bilanzen und den Kostenvoranschlag. Sie erstattet der Genossenschaftsgemeinde Bericht und stellt Antrag.
- 10.2. Ihr obliegt ferner die Prüfung der Tätigkeit des Genossenrates, des Vollzugs von Beschlüssen der Genossenschaftsgemeinde und des Genossenrates sowie die Einhaltung der Statuten und Reglemente.

- 10.3. Die Geschäftsprüfungskommission ist verpflichtet, die Weisungen für die Verstärkung der Finanzaufsicht des Regierungsrates über die Schwyzer Korporationen und Genossen vom 8.1.2001 einzuhalten.

Sofern kein Mitglied der Geschäftsprüfungskommission über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügt, bestimmt sie in Absprache mit dem Genossenrat, welche natürliche oder juristische Person zur Prüfung zugezogen wird.

## **11. Der Wasserverwalter**

- 11.1. Der Wasserverwalter überwacht den Betrieb des Wasserwerkes und kontrolliert die Einrichtungen und Anlagen.
- 11.2. Er untersteht den Weisungen des Genossenrates und den Bestimmungen des Wasserreglementes.

## **12. Der Wasserkassier**

- 12.1. Der Wasserkassier ist für die ordnungsgemässe Führung des gesamten Rechnungswesens der Wasserversorgung verantwortlich. Er hat die Jahresrechnung mit allen Belegen spätestens zwei Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres der Geschäftsprüfungskommission zur Prüfung vorzulegen.
- 12.2. Er untersteht den Anweisungen des Genossenrates und den Bestimmungen des Wasserreglementes.

## **13. Der Waldvogt**

- 13.1. Der Waldvogt untersteht den Anweisungen des Genossenrates und den Bestimmungen des Pflichtenheftes

## **14. Der Kapellsigrist**

- 14.1. Der Kapellsigrist untersteht den Anweisungen des Genossenrates und den Bestimmungen des Pflichtenheftes.

## **15. Die Viehachter**

15.1. Die Viehachter unterstehen den Anweisungen des Genossenrates und den Bestimmungen des Pflichtenheftes.

## **16. Übergangsbestimmungen**

16.1. Der Genossenrat erstellt bis spätestens Ende 2009 ein neues Genossenregister

16.2. Personen, die im Register der nutzungsberechtigten Genossenbürger sowie im Genossenregister verzeichnet waren, gelten unter Vorbehalt von Art. 2.4 als Genossenbürger und werden ohne Anmeldung ins Genossenregister aufgenommen.

Auf Anmeldung hin werden weitere Personen in das Genossenregister aufgenommen, die im Zeitpunkt der Statutenänderung nach dem Wortlaut der bisherigen Statuten Mitglieder der Genossame Tuggen waren, aber nicht im Register aufgenommen sind. Der Nachweis der Mitgliedschaft obliegt dem Gesuchsteller.

Der Genossenrat macht durch geeignete Publikationen auf das Erfordernis der Anmeldung aufmerksam und setzt entsprechende Fristen.

Der Genossenrat entscheidet, ob der Gesuchsteller die Voraussetzungen erfüllt.

Im Ablehnungsfall begründet der Genossenrat den Entscheid.

16.3. Sämtliche hängigen Aufnahmegesuche sind nach den neuen Bestimmungen zu beurteilen.

16.4. Für die vor dieser Statutenrevision bestehenden Doppelmitgliedschaften gilt Artikel 2.4 nicht. Für die bestehenden Doppelmitgliedschaften ist der Besitzesstand gewährleistet.

## 17. Schlussbestimmungen

Die revidierten Statutenbestimmungen treten rückwirkend auf den 1. Januar 2007 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt geltend die bisherigen Bestimmungen als aufgehoben.

\*\*\*

Vorstehende Statuten sind am 14. Dezember 2007 von der Laurenzengemeinde der Genossame Tuggen beschlossen worden.

Tuggen, den 2. Februar 2008

### **IM NAMEN DER GENOSSAME TUGGEN**

Der Präsident:

Der Schreiber:

Christoph Pfister

Hans-Peter Spiess

Vorstehende Statuten der Genossame Tuggen sind am 11. März 2008 vom Regierungsrat des Kantons Schwyz genehmigt worden (RRB Nr. 238).

Schwyz, den 11. März 2008

### **IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES**

Der Landammann

Der Staatsschreiber-Stv